

Vater Staat und "Kapovaz": die Post als Vorreiter seit der Jahrhundertwende

Nienhaus, Ursula

Veröffentlichungsversion / Published Version
Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Rainer Hampp Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Nienhaus, U. (1993). Vater Staat und "Kapovaz": die Post als Vorreiter seit der Jahrhundertwende. In K. Hausen, & G. Krell (Hrsg.), *Frauenerwerbsarbeit : Forschungen zu Geschichte und Gegenwart* (S. 69-84). München: Hampp. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-410017>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Vater Staat und "KAPOVAZ". Die Post als Vorreiter seit der Jahrhundertwende

Ursula D. Nienhaus

Als im Mai 1990 Angestellte in den Fernmeldeämtern an Rhein und Ruhr in einen Warnstreik gegen Postminister Schwarz-Schilling traten, plädierten viele der für Schichtarbeit zwischen 7 und 24 Uhr eingesetzten Frauen für Teilzeitarbeit. Sie erhofften sich davon einen Ausweg aus übermäßigem Leistungsdruck, denn - so ihre Parole: "Vollzeit, das ist Mord" (die Tageszeitung, Berlin 10.5.1990).

Liegt Flexibilisierung der Arbeitszeit, obwohl sie vor allem den Interessen rationalisierungsbeflissener, profitorientierter Betriebe/Unternehmen entgegenkommt, also auch im Interesse besonders von Frauen?

Sehen sich Frauen bei grundsätzlich weiterbestehender Teilung der Arbeit und der Arbeitsmärkte nach Geschlecht trotz Skepsis gegenüber betrieblichen/unternehmerischen Flexibilisierungsmotivationen einfach gezwungen, Teilzeitarbeit nachzufragen, weil ihnen niemand die Last der Familienarbeiten abnimmt?

Welche Rolle übernimmt der Staat bei der Umverteilung von Erwerbsarbeit und der Durchsetzung von Flexibilisierungsstrategien?

Für den staatlichen Arbeitgeber Post läßt sich am historischen Beispiel aufzeigen, daß nicht erst die Telekom Teilzeitarbeit und KAPOVAZ, d.h. kapazitätsorientierte variable Arbeitszeitregelungen, für Frauen im Öffentlichen Dienst erfunden hat. Flexibilisierungsstrategien und in ihrer Folge ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse für Frauen halfen der Post schon früher, spätestens seit 1898, immer wieder, ihre Personalkosten zu dämpfen und zugleich männlichen Beamten ein reguläres Beschäftigungsverhältnis und damit einen sog. "Familienlohn" zu sichern.¹

1 Die folgenden Ausführungen beinhalten einige kurzgefaßte Ergebnisse meiner Habilitationsschrift: "Vater Staat" und seine "Gehilfinnen" - Die deutsche Post im

1. Kaiserreich: Die Öffnung von Postteilarbeitsmärkten für Frauen

Die deutsche Post- und Telegraphenverwaltung stellte Frauen erst seit 1889, und zwar zunächst ausschließlich für die Vermittlung von Telefongesprächen, ein. Ab 1898 erweiterte sie das Arbeitsplatzangebot für sog. *Telegrafengehilfinnen*, also Telefonistinnen, und begründete dies ausdrücklich damit, daß sie sich günstiger rekrutieren ließen als männliche Beamte und somit die Verwaltungskosten senken und die Fernsprechgebühren verbilligen konnten. Zugleich wurde empfohlen, die in den Wintermonaten für den Betriebsdienst ausgebildeten "Mädchen" vornehmlich in den Sommermonaten, während des Erholungsurlaubs vieler männlicher Beamter, einzustellen, sie aber bei etwaigem Beamtenüberfluß im Anschluß daran wieder "außer Beschäftigung" zu setzen, d.h. sie nur dann dauernd anzustellen, wenn "das betriebliche Interesse" es erforderte und der Etat genügend feste Personalstellen vorsah.

Diese Frauen wurden als Anwärterinnen für Beamtenstellen rekrutiert. Ihr Beamtenstatus unterschied sich jedoch wesentlich von demjenigen männlicher Beamter oder sogar Unterbeamter. Er war - bis 1919 - vor allem an zwei Vorbedingungen geknüpft: die Frauen blieben ständig mit einem dreimonatigen Kündigungsvorbehalt beschäftigt, und sie verloren ihre Stelle und sämtliche daran geknüpften Rechte und sozialen Absicherungen automatisch mit dem Tag einer Eheschließung. Mit diesem "Zwangszölibat" sicherte sich die Post eine flexibel einsetzbare und höchst mobile weibliche "Einsatztruppe" von vorwiegend hochqualifizierten, jungen Kräften, die für einen Zeitraum von etwa 5 bis 10 Jahren ein Höchstmaß an Leistungen erbrachten und die die Post bei akuten Verschleißerscheinungen mit der Eheschließung "freiwillig" selbst wieder verließen. Obwohl die Post diese Berufsmobilität ausdrücklich wünschte und förderte, beklagte sie zugleich öffentlich, daß die betrieblichen Ausbildungskosten sich bei den Frauen angeblich schlecht amortisierten.

Die kaiserliche Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte nach 1898 außer Telegrafengehilfinnen in kleineren Orten auch *Postagentinnen* im Nebenberuf. Postagenturen erbrachten für die Postkundschaft die gleichen Leistungen wie Postämter; sie waren allerdings im Kassen- und Rech-

nungswesen als unselbständige Einrichtungen einem benachbarten Postamt angegliedert. Nach 1910 waren fast alle Postagenturen mit Telefon- oder Telegrafienbetrieb verbunden. Die Inhaberinnen von Postagenturen erfüllten in den Dörfern oder Kleinstädten also zentrale Funktionen. Sie galten als Instanzen mit besonders hoher Reputation, da viele Menschen sie mit ihren unterschiedlichen Belangen aufsuchen mußten und von ihren Dienstleistungen zu bestimmten Stunden des Tages abhängig waren. Die Postagentinnen waren ihrerseits von der Postverwaltung abhängig. Sie mußten zwar alle durch ihre Arbeit entstehenden Kosten selber tragen und im Erkrankungsfalle für eine entschädigungslose Vertretung sorgen. Doch bei einem Verstoß gegen die Dienstpflichten drohte ihnen die Post mit fristloser Entlassung. Generell behielt sie sich ihnen gegenüber eine dreimonatige Kündigungsfrist vor. Wollte dagegen eine Agentin von sich aus von ihrem Posten scheiden, mußte sie warten, bis die Behörde den Tag ihrer Entlassung "je nach den dienstlichen Erfordernissen" festsetzte. Postagenturen gestatteten bis 1918 etwa 1.800 Frauen im Reich und einigen mehr in Bayern, neben ihren Familienarbeiten und häufig zusätzlich zu ihren unzureichenden Witwen- und Waisenpensionen einen dringend benötigten Nebenverdienst zu erwirtschaften. Alle Agentinnen konnten im Fall von schweren Betriebsunfällen Pensionsansprüche geltend machen. Aber nur wenige Agentinnen, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausübten, erwarben mit ausdrücklicher Zustimmung der entsprechenden Oberpostdirektion eine Anwartschaft auf Invaliden- oder Hinterbliebenversicherung.

Auch die etwa 170 *Markenverkäuferinnen*, meist Witwen oder Töchter von Postbeamten, denen gestattet wurde, in Postämtern von Kiosken aus gegen eigene Rechnung werktags während der Hauptverkehrszeiten und schließlich auch sonntags Briefmarken und Formulare zu verkaufen, konnten von dem dabei erzielten Gewinn nicht selbständig leben; er war Zuverdienst. Aber sie erreichten die Zugehörigkeit zur Postkrankenkasse sowie zur Angestellten- und Invalidenversicherung.

Seit 1899 beschäftigte die Post auf kleineren Postämtern III. Klasse schließlich auch unvereidigte, meist nur teilzeitbeschäftigte *Gehilfinnen* zur Unterstützung von männlichen Amtsvorstehern. Verwandte von Amtsvorstehern wurden bei der Einstellung bevorzugt, weil man davon ausging, daß die Frauen im Haus des Amtsvorstehers Wohnung und Logis erhielten. Denn solchen Gehilfinnen wurden nur sehr niedrige Löhne in Höhe von anfangs

500, nach 1903 650 Mark im Jahr gezahlt. Aufstiegsmöglichkeiten waren für sie nicht vorgesehen. Einige Gehilfinnen, die an Werktagen regelmäßig mindestens sieben Stunden arbeiteten, konnten nach etlichen Dienstjahren, sofern sie das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, in Beamtinnenstellen, also in besser geschützte Positionen, einrücken. Dagegen blieben sog. weibliche Schreibhilfen in Postämtern III, die höchstens an 36 Wochenstunden Dienst tun durften und zunächst 360 Mark im Jahr verdienten, ständig ungesicherte Angestellte. Nach 1912 richtete sich ihre Entlohnung nach dem Umfang der eigenen Leistung im Verhältnis zur Entlohnung einer vollbeschäftigten Gehilfin im gleichen Ort.

Wie das diskontinuierliche Beschäftigungsverhältnis einer mit vielfältigen Arbeiten beschäftigten Gehilfin auf einem Postamt III ausgesehen haben mag, zeigt zum Beispiel die Personalakte von Theres Ranziger (Oberpostdirektion Landshut). Therese Ranziger war vom

4. 6.1903	-	15. 9.1903	Ausbildung, nicht voll beschäftigt
16. 9.1903	-	15. 2.1904	nicht vollbeschäftigt
1. 5.1904	-	30. 9.1906	nicht vollbeschäftigt
1.11.1906	-	5.11.1906	nicht vollbeschäftigt
30. 1.1907	-	15. 2.1907	nicht vollbeschäftigt
1. 5.1907	-	14. 5.1907	nicht vollbeschäftigt
22. 6.1907	-	6.12.1907	nicht vollbeschäftigt
19.12.1907	-	2. 1.1908	vollbeschäftigt
6. 1.1908	-	1. 8.1908	nicht vollbeschäftigt
19. 8.1909	-	11.11.1909	nicht vollbeschäftigt
13.12.1909	-	6. 1.1910	vollbeschäftigt
30. 3.1910	-	Juli 1910	vollbeschäftigt
1. 9.1910	-	30.11.1910	vollbeschäftigt

Die Poststatistik registrierte, daß 1911 bereits 1.500 Frauen, 1914 insgesamt 4.432 und 1918 schließlich 6.389 Frauen in Postämtern III beschäftigt waren. Ihre Nichtverbeamtung, ihre unzureichende Ausbildung von nur zwei Monaten und ihre im Vergleich zu den verbeamteten Kolleginnen sehr niedrigen Endgehälter blieben bis nach dem Ersten Weltkrieg ständige Kritikpunkte der Berufsvertretung der Post- und Telegrafengebeamteten.

Besser entlohnt, aber ebenso wenig gegen diskontinuierliche Beschäftigung und damit gegen wiederkehrende Erwerbslosigkeit gesichert, waren viele der sog. Beamtenanwärterinnen, die als *Postgehilfinnen* für Büroarbeiten bei den größeren Postämtern, bei Bahnpostämtern und Oberpostdirektionen an Schreib- und Rechenmaschinen Dienst taten oder eben als *Telegrafenge-*

hilffinnen an Telefonen und Telegrafan beschäftigt wurden. Als Berufsanfängerinnen erhielten sie nach abgeschlossener betrieblicher Ausbildung mindestens acht Jahre lang nur Tagegelder. Erst nach frühestens neun Berufsjahren konnten sie fest angestellt werden - mit dreimonatiger Kündigungsfrist seitens ihres Arbeitgebers -, sofern ihre Gesundheit es noch zuließ und Planstellen vorhanden waren. Ausschließlich solche planmäßigen Beamtinnen erwarben nach frühestens zehn Dienstjahren das Recht auf eine Alterspension, die knapp ihr Existenzminimum deckte.

Von den 35.668 Frauen, die die deutsche Post- und Telegrafanverwaltung am 1. Juli 1914 insgesamt beschäftigte, hatten lediglich 7.957 oder 22,3% eine derartige Sicherung und zusätzlich Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erreicht.

Bei Beginn des Ersten Weltkriegs wurden viele der ausdrücklich als sog. Beamtenanwärterinnen geworbenen Frauen, die bis dahin noch keine feste Anstellung erreicht hatten, wegen Mangel an Beschäftigung entlassen. Als aber wenig später männliches Postpersonal zunehmend zur Front eingezogen wurde, rückten in deren Arbeitsplätze beamtete Fernsprech- und Telegrafengehilffinnen ein. An ihrer Stelle wurden erneut "Anwärterinnen", bereits seit Ende 1914 aber auch "*Kriegshelferinnen*" gegen Tagelohn eingestellt. Die Post öffnete den Beamtenstatus bei der kriegsbedingten Knappheit an männlichen Beamten also nicht einfach für mehr Frauen. Sie rekrutierte vielmehr einerseits weibliche Angestellte, denen sie einen späteren Beamtenstatus in Aussicht stellte, und andererseits vor allem Tagelöhnerinnen, die bei Kriegsende wieder entlassen werden konnten und im Zuge der Demobilisierung auch tatsächlich in großer Zahl entlassen wurden: zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. September 1920 entließ die Post fast 59.000 der während des Krieges rekrutierten Frauen.

2. Weimarer Republik: Die Beschäftigungspolitik der Rationalisierung

Auch nach dem Ersten Weltkrieg übertraf die Zahl der auf ungesicherten Beschäftigungspositionen verbleibenden, "vollbeschäftigten", aber nicht fest verbeamteten Frauen, d.h. der "vorübergehenden", der "dauernden Aushilffinnen" und der "Vertreterinnen" zusammen mit den "Beamtenanwärterinnen im Vorbereitungsdienst" und den "diätarischen" Beamtinnen die Zahl der planmäßigen, festangestellten Postbeamtinnen um ein Vielfaches. 53.664

nichtverbeamtete Vollbeschäftigte standen nun 14.895 verbeamteten Frauen gegenüber. Zwar überführte die Post bis Frühjahr 1922, nachdem die Gewerkschaften der Angestellten erhebliche Tarifierhöhungen hatten durchsetzen können, insgesamt 17.000 weibliche Hilfskräfte in das für die Post nun kostengünstigere Beamtenverhältnis. Bei den kurz darauf zur Inflationsüberwindung getroffenen Notstandsmaßnahmen wurden zwischen Oktober 1923 und April 1924 jedoch wieder 13.209 angestellte "Helferinnen" und alle verheirateten, planmäßigen Beamtinnen entlassen. Die Rechtsgrundlage dafür schuf die Notstandsverordnung vom 15. Januar 1923 in Widerspruch zu Artikel 109 und 128 der Weimarer Verfassung. Bis Oktober 1927 verminderte man das weibliche Postpersonal entsprechend den Sparbeschlüssen um ein Drittel, während das im Ganzen teurere männliche Personal geringere Einbußen hinzunehmen hatte. Dabei handelte das Postministerium nun nicht mehr nur auf eigene Initiative, sondern im Einverständnis mit dem Reichsfinanzminister und "allen maßgebenden Instanzen des Reichstags".

Seit 1925 erstrebte die Reichspost nach den Worten ihres Staatssekretärs Feyerabend, "als das Ziel höchster Wirtschaftlichkeit (...) den Ersatz des Menschen durch die Maschine". Sie verschärfte nach und nach ihre Rationalisierungsbemühungen zunächst im Fernsprech- und Postscheck- und seit 1927 auch im Telegrafendienst, also in den weiblichen Beschäftigungsfeldern. Hand in Hand damit ging die Entlassung älteren Angestelltenpersonals und die Neuanwerbung von jungen weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen, z.T. als kurzfristig angelegerte *Stundenhelferinnen* anstelle der wochen- oder tageweise beschäftigten Aushilfen. Wer tage- oder wochenweise beschäftigt wurde, konnte sich nun schon relativ "gesichert" fühlen. Die Beschäftigung der Hilfskraft Henriette Schwab beim Telegraphenamt Aachen sah nun beispielsweise so aus:

Beschäftigungszeit		Tage	wie?
von	- bis		
9.11.1928	- 16.12.1928	28	Ausbildung ohne Entgelt
17.12.1928	- 19.04.1929	124	Ausb. gg. unmittelb. Bezahl.
20.04.1929	- 30.04.1929	11	voll beschäftigt
01.05.1929	- 17.05.1929	17	entlass. wg. Beschäft.-mangel
18.05.1929	- 31.05.1929	14	voll beschäftigt
01.06.1929	- 11.06.1929	11	aus dienstl. Gründ. 24 Std. wöchentl. besch.
12.06.1929	- 23.06.1929	12	voll beschäftigt
24.06.1929	- 14.07.1929	21	a. d. Gr. nur 24 Std w. besch.
15.07.1929	- 03.11.1929	112	voll beschäftigt
04.11.1929	- 24.11.1929	21	a. d. Gr. nur 24 Std. w.besch.
15.11.1929	- heute		voll beschäftigt

Im April 1929 verfügte das Postministerium, bei der Einstellung von Bewerberinnen nicht mehr ausdrücklich zu erwähnen, daß die Beschäftigung keine dauernde sei. Dies sei "selbstverständlich". Wie sehr die Post nun mit ungeschützten Beschäftigungspositionen als Manövriermasse bei ihren Rationalisierungsbemühungen plante, zeigte sich im Juni 1929. Einige Posthelferinnen wurden nun unter der "unbedingten Voraussetzung...", daß auch bei fortschreitender Automatisierung des Fernsprechtetriebes stets eine genügende Zahl entlassungsfähiger Helferinnen vorhanden ist, verbeamtet." Zumindest die Oberpostdirektion Berlin teilte die "Helferinnen" jetzt in zwei Gruppen ein: solche, die grundsätzlich zur Übernahme in das Beamtenverhältnis für geeignet erschienen und in den Akten den Zusatz "B" erhielten, und andere, die als "dazu nicht oder nicht mehr geeignete" Kräfte galten. Während die ersten möglichst durchgehend beschäftigt werden sollten, konnten die letzteren "trotz voller Leistungsfähigkeit" entlassen werden, während zugleich für sog. neue Dienstposten jüngere Bewerberinnen auf Angestelltenbasis neu eingestellt wurden.² Ende 1929 monierte der Verband der deutschen Post- und Telegraphenbeamtinnen gegenüber Poststaatssekretär Sautter:

2 Ein Berliner Telegrafentamt beschäftigte 1929 sogar Gymnasiastinnen unbezahlt für vier Wochen und kündigte ihnen danach. Angeblich hatte die Verwaltung den Schülerinnen vorher ausdrücklich eröffnet, daß sie keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung hätten.

"Die deutsche Reichspost hat in den Posthelferinnen eine Personalgruppe, die es ihr ermöglicht, *je nach den Schwankungen der Verkehrslage* Personal entlassen oder auf zeitweilig überzählige, voll ausgebildete und dienst erfahrene Kräfte zurückgreifen zu können. Die wirtschaftliche Schwierigkeit, jederzeit in einem derartigen Beschäftigungsverhältnis zu stehen, kann nur durch eine mit der zunehmenden Dienstzeit fortgesetzt wachsende Sicherheit der Dienststelle ausgeglichen werden. Dabei haben auch diejenigen Helferinnen, die ohne eigenes Verschulden wegen Überschreitung der Altersgrenze nicht mehr in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind, einen moralischen Anspruch darauf, im Dienste der Deutschen Reichspost eine Lebensstellung zu finden. Nur hierdurch erfüllt sich auch der Sinn der Zusatzversorgung zur Angestelltenversicherung aus der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, deren Zwangsglieder die Helferinnen sind."

Ihre "ständige Dienstbereitschaft... erheischt folgerichtig die Anerkennung als ständiges Personal".

Der Verband stellte klar, daß die Post gegen den § 42 des Reichsangestelltentarifs verstieß, der eine Aneinanderreihung kurzfristiger Zeitverträge verbot. Er zeigte auch auf, wie "zermürbend und aufreibend" die ständige Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenzgrundlage auf die betroffenen Frauen wirkte. Als dringendste Lösungen für die aktuellen Probleme schlug er vor, die Helferinnen wenigstens in der Reihenfolge ihres Dienalters einzustellen und sie sofort bei der Verbeamtung, nicht erst nach etlichen Monaten oder Jahren des Verschleißes im Dienste der Post, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Postdienst zu überprüfen. Eine Ausgleichsstelle solle eingerichtet werden, um den Bedarf an Helferinnen je nach Nachfrage zwischen den einzelnen Orten und Bezirken zu regeln. Zu diesem Zweck müsse auch die starre Grenzziehung zwischen den einzelnen Geschäftsgebieten der Deutschen Reichspost, also zwischen dem Scheckamts-, Rechnungs-, Telegraf- und Fernsprechkreis, aufgegeben werden. 1929 kämpfte der Verband bereits mit dem Rücken zur Wand. Eine grundsätzliche Kritik an der Personalpolitik wagte er kaum noch zu äußern. Die äußerst pragmatischen Vorschläge trugen dieser Lage Rechnung.

Nur einem Teil der bescheidenen Forderungen entsprach das Reichspostministerium im Juni 1930 insofern, als es die Oberpostdirektionen anwies, zunächst keine weiteren Hilfskräfte anzunehmen, weil im Bezirk Hamburg demnächst wegen Einrichtung des Selbstanschlußbetriebs zahlreiche dienstältere Helferinnen oder außerplanmäßige Beamtinnen entbehrlich würden und dann in andere Bezirke versetzt werden sollten. Das Ministerium war

auch bereit, eine allgemeine Regelung zur Berechnung der Dienstzeiten und Dienstbezügen von zeitweise nicht voll beschäftigten Helferinnen vorzubereiten.

Eine solche Personalpolitik ging dem auf Einsparungen bedachten Rechnungshof des Deutschen Reichs nicht weit genug. Mit Schreiben vom 26. November 1930 kritisierte er das angeblich zu großzügige Verfahren der Oberpostdirektion Berlin bei der Übernahme älterer Helferinnen in das Beamtenverhältnis. Zur "Eindämmung der Pensionslasten des Reichs" müßten strengere Maßstäbe eingehalten werden. Das Reichspostamt verteidigte sich schließlich erfolgreich mit dem Argument, im Weltkrieg habe man eine große Zahl von Helferinnen einstellen müssen, so daß 1920 unter etwa 75.000 "Köpfen" rund 32.000 Helferinnen gewesen seien. Zur "Vermeidung ungunstiger Zustände" hätten diese auf den dauernd erforderlichen Dienstposten schleunigst durch Beamtinnen ersetzt werden müssen. Dabei sei das Bestreben der Postverwaltung, als Beamtinnen möglichst junge, voll geeignete Kräfte anzunehmen, auf hartnäckigen Widerstand des Zentralverbands der Angestellten und auch des zur Mehrheitssozialdemokratie gehörigen Reichstagsabgeordneten Steinkopf gestoßen. Die auf diesem Hintergrund erzwungenermaßen gemachten Zugeständnisse wirkten sich leider immer noch aus.

Bis zur Aufhebung des Artikels 14 der Personalabbauverordnung am 31. März 1931 beschäftigten verschiedene Poststellen gerne die zwangsweise ausgeschiedenen Ehefrauen unter den Beamtinnen weiter, wenn diese sich nach ihrer Verheiratung darum bewarben, wenigstens als Helferinnen im Angestelltenverhältnis bei der Post beschäftigt zu werden. Die Behörden bewiesen mit dieser Praxis, daß die von der Post und dem Gesetzgeber gegen die angeblich mangelnde Diensttauglichkeit von Ehefrauen und Müttern vorgebrachten Argumente nur vorgeschoben waren. Denn eigentlich ging es ihnen darum, möglichst geeignete, d.h. auch betriebserfahrene Arbeitskräfte zu gewinnen, die sie nach eigenem Gutdünken jederzeit wieder entlassen konnten, um ihren Personalstand der Rationalisierungspolitik möglichst flexibel anpassen zu können.

Vor allem auf jahrelanges Betreiben des Postministeriums kam es im Mai 1932, nach neun Jahren intensiver "Doppelverdienerkampagnen", schließlich zum verfassungsändernden Gesetz "über die Rechtsstellung der weib-

lichen Beamten", das die Entlassung verheirateter Beamtinnen vorsah, "wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint". Damit hatte das Postministerium sein Ziel erreicht, den in der Weimarer Verfassung garantierten Gleichberechtigungsgrundsatz von Frauen und speziell von Beamtinnen, weitgehend aufzuheben. Es konnte nun ohne Gefahr für seine Flexibilisierungsstrategien durch erhöhte Personalmobilität den dreimonatigen Kündigungsvorbehalt für solche Postassistentinnen aufheben, "deren Leistungen voll befriedigen und die eine in jeder Beziehung einwandfreie fünfjährige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt haben." Nur noch diesen ledigen Frauen, die eine lange Betriebszugehörigkeit und damit Berufserfahrung vorweisen konnten, sollte die Unkündbarkeit verliehen werden. Zugleich bediente sich die Post aber weiterhin der "Helferinnen", die nur auf Monats-, Wochen-, Tage- oder Stundenbasis beschäftigt wurden und damit eine optimale Anpassung des Personalbedarfs an das schwankende Verkehrsaufkommen, besonders im Fernsprech- und Telegrafenvorkehr, ermöglichten.

Die Post praktizierte also, lange bevor der Begriff dazu erfunden wurde, kapazitätsorientierte variable Arbeitszeitregelungen = KAPOVAZ. Dabei konnte das fiskalisch orientierte "betriebliche Interesse" durchaus in Widerspruch zu familienpolitischen Bestrebungen des Staates treten, verschmähte die Post doch keineswegs ungeschützte Angestelltenarbeit verheirateter Frauen oder sogar Mütter, solange ihr daraus nicht selber Pflichten erwachsen. So wurden zwangsweise entlassene Verheiratete oder durch die Automatisierung in den Jahren 1927 bis 1930 frei gesetzte dienstältere Kräfte in weniger gesicherten Positionen "zum Teil weiterbeschäftigt", wann immer dieses wegen "Verkehrsausdehnung, Verkehrsverbesserung, Verkürzung von Arbeitszeit, Veränderungen der Arbeitsart oder dergl.", wie es in der Amtssprache hieß, günstig war.

Die Weltwirtschaftskrise änderte an diesem Kurs wenig.

3. "Drittes Reich": "Wesensgemäßer Einsatz" von Frauen

Auch der Machtantritt der Nationalsozialisten bedeutete zunächst keine besondere Zäsur in den behördlichen Strategien. Zum 1. April 1933 verbeamtete die Post noch einmal diejenigen ledigen Beamtinnenanwärterinnen, die

bereits vor April 1923 eine fünf- bis achtjährige außerplanmäßige Dienstzeit zurückgelegt hatten, also mindestens 15 Jahren Beamtenanwärterinnen gewesen waren. Im Juni des Jahres ersetzte die Oberpostdirektion Erfurt auf Ersuchen der NSDAP weibliche Kräfte, "deren Eltern sich nach Auffassung der Ortsgruppe in guten Verhältnissen befinden", gegen dienstjüngere, "zur Zeit arbeitslose *Angestellte als Posthelferinnen*". Nach dem am 30. Juni 1933 erlassenen "Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts" *mußten* (statt wie bisher: konnten) alle verheirateten weiblichen Beamte entlassen werden, "wenn die wirtschaftliche Versorgung (...) nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesicherter scheint". Frauen sog. "nicht arischer Abstammung" oder solche, die nach der Definition der Nationalsozialisten mit "nichtarischen" Männern verheiratet waren, durften nun weder beamtet werden noch eine Abfindung erhalten. Eine planmäßige Anstellung als Beamtinnen auf Lebenszeit sollten Frauen nun generell erst nach der Vollendung des 35. Lebensjahres erhalten. Alle anderen Beamtinnen blieben wieder unter dem Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigungsfrist seitens des Arbeitgebers beschäftigt, sofern sie nicht ohnehin - wie auch weibliche Angestellte und Arbeiterinnen - unter das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" fielen.

Im November 1934 erreichte die Zahl der weiblichen Postbeschäftigten, die seit 1923 kontinuierlich abgenommen hatte, ihren absoluten Tiefpunkt, obwohl weibliche Arbeitskräfte generell billiger waren als entsprechend qualifizierte männliche. Die Einsparungsargumente, welche die Post für diesen Personalabbau ins Feld führte, überzeugen also nicht. Sie überdecken vielmehr, daß die Post zwischen 1920 und 1934 parallel zu kosten-senkenden betrieblichen Rationalisierungsstrategien zugleich das familienpolitische Ziel verfolgte, die männlichen Beschäftigten als "Familienernährer" mit einem ausreichenden Einkommen auszustatten, obgleich dies im Widerspruch zu fiskalischen Bestrebungen stand. Auch die Post der Weimarer Jahre betrieb also bereits "political hiring". Die Nationalsozialisten gaben dieser Politik nur eine besondere Wendung, insofern sie bei der Vergabe von Beamtenposten an Frauen vor Kriegsbeginn aktive Nationalsozialistinnen oder Töchter von Kriegesgefallenen bevorzugten.

Seit Januar 1935, als mit zunehmender Vollbeschäftigung infolge von Aufrüstung Besserung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eintrat, begann die

Post, einen Teil der vor 1932 im Zuge der Automatisierung freigesetzten "Helferinnen" wieder einzustellen. Die Behörden klagten, daß die Frauen nun Bedingungen stellten, während sie früher doch froh gewesen seien, überhaupt zur diskontinuierlichen "Amtshilfe" herangezogen zu werden. In den neun Monaten zwischen dem 1. November 1934 und dem 1. Oktober 1935 verdoppelte die Post die Zahl der bei ihr als Angestellte beschäftigten Frauen. Danach wurde die Rekrutierung immer schwieriger, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Post nun nur noch wenige Frauen nach mindestens elf Dienstjahren verbeamtete. Die meisten angestellten Posthelferinnen fungierten nur noch nominell als Beamtenanwärterinnen. Seit 1936 konkurrierte die Post zunehmend erfolgloser mit großindustriellen Arbeitgebern um immer jüngere weibliche Arbeitskräfte. Sie senkte in dieser Situation die Anforderungen an die schulischen und die politischen Qualifikationen der Bewerberinnen; sie bot auch während der ersten vier Ausbildungswochen eine Entlohnung an und lockte mit der Befreiung vom "Pflichtjahr". Seit 1939 mußten sich allerdings die Bewerberinnen zumindest in einigen Regionen gegenüber der Post verpflichten, "mindestens 3 Jahre im Dienst zu verbleiben".

Als zwischen Mai 1939 und Mai 1941 fast eine halbe Million Frauen den allgemeinen Arbeitsmarkt aus Protest gegen Lohn und Arbeitsbedingungen bei gleichzeitigen "Ehestandsdarlehen" verließ, geriet auch der Postteilarbeitsmarkt für Frauen immer mehr unter Druck. 1940 sah sich das Ministerium genötigt, auch die als "Aushilfen" oder "Vertreterinnen" geführten sowie die "nicht vollbeschäftigten weiblichen Kräfte" mit einer Mindestarbeitszeit von wöchentlich 24 Stunden und schließlich sogar die nun als "Stenotypistinnen in besonderer Stellung" bezeichneten "Schreibhilfen" in höhere Gehaltsstufen einzugruppieren. Seit dem Frühjahr 1941 ordnete das Ministerium für alle Direktionen an, "weibliche Teilkkräfte" anzuwerben, vorzugsweise Verheiratete, die früher schon im Dienste der Post gestanden oder sonst in Büros tätig gewesen seien. Sie sollten nach kurzer Einweisung mit "mechanischen Arbeiten" betraut werden und zwar entweder voll, tageweise, bis zu 5 Tagen in der Woche oder stundenweise. Nach Möglichkeit sei ihnen ein Werktag als "Waschtag" freizuhalten; und Wünsche für eine Halbtagsbeschäftigung entweder am Vor- oder am Nachmittag sollten ausdrücklich berücksichtigt werden.

Zum 31. Juli 1941 zählte die Post unter insgesamt 621.015 Beschäftigten 178.129 weibliche Arbeitskräfte. 68.210 Arbeiterinnen und 71.656 weibliche Angestellte standen jetzt nur noch 36.064 Beamtinnen gegenüber. Mit wachsendem Beschäftigungsanteil verschlechterten sich also die Statuspositionen der Frauen während des Zweiten Weltkrieges erneut drastisch. Seit Februar 1942 warb die Post auch mithilfe des Rundfunks um junge Frauen zwischen 16 und 25 Jahren zum Einsatz im mittleren Dienst und ließ Studentinnen, Schülerinnen und BDM-Mitglieder für Briefzustellung zu. Als solche bis dahin ungewöhnliche Maßnahmen nicht mehr ausreichten, verutzte sie als Postfacharbeiterinnen im sog. einfachen Dienst schließlich auch verschleppte "Ostarbeiterinnen" zur "Vernichtung durch Arbeit". Andererseits sah sich die Post noch während des Krieges dennoch genötigt, weiblichen Angestellten und Beamtinnen schließlich günstigere Laufbahnbestimmungen in Aussicht zu stellen. Über deren praktische Verwirklichung in den beiden letzten Kriegsjahren ist leider wenig bekannt.

4. Fazit:

Flexibilisierung der Arbeitszeit und Teilzeitbeschäftigung von Frauen im Dienstleistungssektor - heute ein Charakteristikum weiblicher Teilarbeitsmärkte in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft - haben bereits eine lange Tradition. Auch der in Deutschland lange Zeit größte staatliche Arbeitgeber für Frauen, die deutsche Post- und Telegrafverwaltung, konfrontierte seine weiblichen Beschäftigten von Anfang an mit relativ wenig geschützten Arbeitsverhältnissen und "flexiblen" Einsatzplänen. Diese wurden deutlich von betrieblichen und nicht von Eigeninteressen der Beamtinnen bestimmt. Das wirkungsvollste Flexibilisierungsinstrument des Staatsbetriebs war das Zwangszölibat für weibliche Beamte, das zwar 1919 von der Weimarer Verfassung verboten wurde, dennoch aber mit Einschränkungen auch während der Weimarer Republik praktisch in Kraft blieb und unter dem Nationalsozialismus noch verschärft wurde. Mit der Zölibatsvorschrift erreichte die Post, daß ihre nominell als Beamtenanwärterinnen rekrutierten Arbeitskräfte nach etwa fünf bis zehn Jahren, wenn sich ihre betrieblichen Ausbildungskosten amortisiert hatten und durch die intensive Vernutzung erste Verschleißerscheinungen auftraten, angeblich freiwillig aus dem Staatsdienst ausschieden. Da eine Verbeamtung der An-

wärterinnen frühestens nach neun Dienstjahren erfolgte, war mit der Zölibatsklausel sichergestellt, daß die Mehrzahl der weiblichen Arbeitskräfte ohne Verbeamtung den Dienst quittierte und heiratete, sich also einen männlichen "Ernährer" suchte. Eine zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit vor der Ehe ließ sich von Staats wegen seit 1889 sowohl mit der gesellschaftlichen Konvention des "natürlichen Berufs der Frau", als auch mit betrieblichen Einsatzstrategien und mit fiskalischen Kalkulationen optimal in Einklang bringen. Wenn solche Politik nicht ausreichte, um die Personalverhältnisse effizient zu regulieren und einen kostspieligen Beamtenüberfluß zu vermeiden, griff die staatliche Post- und Telegrafverwaltung darüber hinaus von Anfang an zum Mittel zeitlich befristeter oder auf Stunden begrenzter Beschäftigungsverhältnisse, etwa zur Urlaubsvertretung während der Sommermonate oder zur Beschäftigung im sog. Nebenberuf. Sie bot solche befristeten Beschäftigungsverhältnisse sowohl ledigen wie verheirateten Frauen an. Sie erreichte mit dieser flexiblen Einsatzplanung eine bestmögliche Anpassung der Arbeitskräfte an das schwankende Verkehrsaufkommen, das schon gegen Ende des Jahrhunderts regelmäßig zunächst manuell, später mit Hilfe von stetig verbesserten Zählmaschinen registriert wurde. Sie praktizierte demnach KAPOVAZ, längst ehe dieser Begriff geprägt wurde.

Die weiblichen Arbeitskräfte versuchten, sich gegen solch eine kapazitätsorientierte variable Personaleinsatzplanung organisiert zur Wehr zu setzen. Ihnen waren die damit einhergehenden beschäftigungspolitischen wie sozialen Nachteile also ganz offensichtlich bewußt. Der staatliche Arbeitgeber konnte sich trotz der massiven Kritik mit seiner Politik dennoch behaupten, weil er - selbst während des Ersten Weltkriegs - immer auf ein Überangebot an erwerbswilligen Frauen zurückzugreifen vermochte. Ja, das Zwangszölibat stellte sicher, daß dem Überangebot zwar eine bis 1918 wachsende Stellenzahl für viele jeweils neu rekrutierte Beamtinnen und wenige dienstältere Beamtinnen gegenüberstand, daß aber die Stellenzahl weder dem Bedarf insgesamt noch der individuellen Versorgungsnotwendigkeit entsprach. Die Post öffnete den Frauen nur bestimmte Sektoren ihres betrieblichen Arbeitsmarktes; sie segregierte die wenigen Beamtinnen zudem vertikal; sie stellte darüber hinaus sicher, daß die weibliche "Reservearmee" in sich selbst gespalten blieb und die Frauen gegen-

einander konkurrierten und in der Not der Existenzsicherung einander wechselseitig in ihren Forderungen unterboten.

Gegen übermäßigen Leistungsdruck forderten die bei der Post Beschäftigten (organisierten) Frauen vor Ende des Zweiten Weltkriegs selber nie Teilzeitarbeit oder Flexibilisierung, sondern vielmehr eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit und weniger Rationalisierung. Sinngemäß lauteten schon Parolen um 1907 auf "Vollzeit, das ist Mord." Die reklamierten Abhilfen waren aber kürzere Dienststunden, längere Pausen, bessere Ausstattung der Arbeitsplätze, technische Verbesserung der Arbeitsgeräte und Erweiterung der Versicherungsansprüche bei Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. In der Bundesrepublik sind seit dem Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten arbeitsrechtlich - wie zuvor auch schon in der DDR - zwar grundsätzlich gleichgestellt. Doch bleibt die Aktualisierung der alten Forderungen dennoch gegeben, da die Flexibilisierung von Arbeitszeiten nach wie vor einhergeht mit relativ wenig geschützten Beschäftigungspositionen.

Das historische Beispiel zeigt außerdem, daß Teilzeitbeschäftigungen von Müttern, wenn denn "familienfreundliche" Arbeitsplatzangebote überhaupt von der primären Motivation bestimmt sind, die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit zu erhöhen³, dennoch mehr aus staatlichen und oder einzelbetrieblichen Interessen herrühren können als aus dem wohlverstandenen Eigeninteresse der Frauen und Mütter. Schon die Post der Weimarer Republik hat Frauen, darunter zeitweise auch Müttern mit kleinen Kindern, gelegentlich Teilzeitbeschäftigung angeboten, nur hatte sie vorher den bereits jahrelang bei der Post beschäftigten Frauen den Beamtinnenstatus und ihre erworbenen Rechtsansprüche genommen und sie - trotz vorbetrieblicher sowie betrieblicher Qualifikationen - auf "Helferinnen" herabgestuft. Sie demonstrierte damit deutlich, daß Rationalisierungs- und Sparpolitiken eine möglichst flexible Personaleinsatzplanung wie zugleich auch die intensive Nutzung guter betrieblicher Kenntnisse und Erfahrungen besonders erfordern können. Damit muß aber ganz und gar nicht die Gratifikation von Qualifikationen einhergehen, vor allem dann nicht, wenn die Rationalisierungsbemühungen mit ökonomischen Krisen- oder technolo-

3 Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hg.): Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Köln 1989, S. 33, 43-46.

gischen Anpassungssituationen und also verbreiteten Erwerbsbedürfnissen zusammenfallen. Nicht die Verbesserung der "Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit" liegt im objektiven Interesse der erwerbssuchenden Frauen, sondern eine Entlastung in beiden Bereichen. Die aber setzt eine individuelle wie gesellschaftliche Umverteilung aller Arbeiten auf beide Geschlechter voraus. Die sog. geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ist also aufzuheben. Dabei sollte der Staat in seiner Rolle als Arbeitgeber genauso so kritisch angegangen werden wie in seiner Rolle als Gesetzgeber. Heute gewährt der Öffentliche Dienst "Teilzeit aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen" zusammen bis zu 25 Jahre lang. Es wäre an der Zeit, solches "Entgegenkommen" endlich einmal vorzugsweise den Männern zu gewähren und die "Ernährerinnen" im Erwerbsleben in allen erdenklichen Formen - auch staatlicherseits - so zu befördern wie bisher nur Männer.

Literatur

- Clemens, Wolfgang (1991): Arbeit - Leben - Rente. Biographische Erfahrungen von Frauen bei der deutschen Bundespost. Bielefeld.
- Cohn, Samuel (1985): The Process of Occupational Sex-Typing. Philadelphia.
- Kruse, Evelyn (1992): Frauen beim Postdienst - eine Chance für das Unternehmen, in: Postpraxis, Jg. 43, Heft August, S. 170-175.
- Süersen, Elisabeth (1920): Die Frau im deutschen Reichs- und Landesstaatsdienst. Mannheim/Berlin/Leipzig.
- Tobien-Wolf, Elke (1977): Frauenbeschäftigung bei der Deutschen Bundespost, in: Jahrbuch der Deutschen Bundespost, S. 228-326.
- Wetterer, Angelika (Hg.) (1992): Profession und Geschlecht. Über die Marginalität von Frauen in hochqualifizierten Berufen. Frankfurt/New York.